

Steuer NEWS



Welche Zuwendungen
an Mitarbeiter sind
lohnsteuerfrei?

Neu: Kinderbetreuungszuschuss
wurde auf € 1.000,00 erhöht

Mehr dazu auf Seite 2

Was gilt nun tatsächlich für GmbHs?

Seit 1.7.2013 gelten die Neuregelungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH).

Mindestkapital € 10.000,00

Es muss nur mehr ein Betrag von € 5.000,00 tatsächlich in bar eingebracht werden, das gesamte Stammkapital muss mindestens € 10.000,00 betragen.

Gründungskosten gesenkt

Die Notariatskosten sind abhängig vom Stammkapital. Durch die Senkung reduzieren sich auch diese Kosten. Günstiger wurde die Gründung auch dadurch, dass die Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung wegfällt.

Mindest-Körperschaftsteuer € 500,00

Die Mindest-Körperschaftsteuer beträgt 5 % vom Mindeststammkapital. Daher wurde sie ebenfalls gesenkt und zwar von € 1.750,00 auf € 500,00 jährlich. Der bisher gültige Gründungsbonus für die ersten vier Kalendervierteljahre nach der Gründung entfällt durch die Neuregelung. Es gilt noch eine

Übergangsfrist bis 31.12.2013, wenn die neue Mindest-Körperschaftsteuer höher sein würde (betrifft insbesondere Neugründungen von Aktiengesellschaften).

Die Höhe der Vorauszahlungen für 2013 ist abhängig davon, wann der Vorauszahlungsbescheid erlassen wurde:

Bescheid bis 30.6.2013: Die Mindest-KöSt beträgt für das 3. und 4. Quartal noch € 437,50. Bei der Veranlagung für 2013 wird der zu viel bezahlte Betrag gutgeschrieben.

Bescheid ab 1.7.2013: Hier wird bereits der neue Betrag von € 125,00 pro Quartal vorgeschrieben.

Einberufung der Generalversammlung

Nach der bisher gültigen Regelung musste die Generalversammlung ohne Verzug dann einberufen werden, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist. Der Geschäftsführer muss nun ebenfalls eine Generalversammlung einberufen, wenn die Eigenkapitalquote unter 8 % liegt und bei einer fiktiven Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren.

SOZIALVERSICHERUNG

JUNGUNTERNEHMER:
VORSICHT NACHZAHLUNGEN!

Solange eine Person bei einer Firma angestellt ist, bekommt sie regelmäßig ihr Nettogehalt auf das Konto überwiesen. Wechselt ein Arbeitnehmer allerdings in die Selbständigkeit, ändert sich dies schlagartig. Die Steuer- und Sozialversicherungsnachzahlungen sind erst im Folgejahr bzw. nach zwei Jahren fällig. Den Überblick darüber zu behalten, ist nicht so einfach.

Die vorläufige Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt in den ersten drei Jahren nur von der Mindestbeitragsgrundlage (gilt für Pensions- und Krankenversicherung). Wenn die Geschäfte bereits von Anfang an sehr gut laufen, kann es dazu kommen, dass schon von den Anfangsjahren an Beiträge nachverrechnet werden. Wenn die endgültigen Beitragsgrundlagen feststehen, kann es daher bereits aus dem ersten Unternehmensjahr zu Nachzahlungen bei den Pensionsversicherungsbeiträgen kommen. Daneben sind dann zusätzlich noch die laufenden Beiträge zu bezahlen.

VERLÄNGERTE ZAHLUNGSFRIST FÜR JUNGUNTERNEHMER

Die Nachzahlung der Beiträge wurde für die Jungunternehmer erleichtert. Bisher wurden Beitragsnachzahlungen in vier Teilbeträgen (innerhalb von einem Jahr) vorgeschrieben. Diese Frist wurde nun verlängert.

Jene Jungunternehmer, die Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge nachzahlen müssen, können nun beantragen, diese auf maximal drei Jahre (zwölf Quartalsteilbeträge) verteilt zu bezahlen.

Dafür werden von der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) keine Zinsen vorgeschrieben. Als Jungunternehmer gelten Unternehmer in den ersten drei Jahren.

Die Aufteilung der Nachzahlungsbeträge auf zwölf Teilbeträge muss beantragt werden.

Diese Änderung ist mit 1.7.2013 in Kraft getreten.



Lohnsteuerfreie Bezüge

Welche Zusatzleistungen kann ich meinen Mitarbeitern zukommen lassen, ohne dass das Finanzministerium einen großen Teil davon bekommt?

Alle geldwerten Vorteile aus einem Dienstverhältnis unterliegen grundsätzlich der Lohnsteuerpflicht – dazu zählen neben Geld- auch Sachleistungen.

Voraussetzungen

Grundsätzlich gilt für die meisten der steuerfreien Zuwendungen, dass sie allen Arbeitnehmern oder zumindest bestimmten Gruppen zukommen müssen. Das heißt, es ist nicht möglich, einem Arbeitnehmer auf Grund einer herausragenden Leistung statt einer Prämie eine steuerfreie Zuwendung zu zahlen.

Weiters ist auch zu beachten, dass die Zuwendung zusätzlich zum Entgelt erfolgen muss – z.B. können nicht einfach Löhne oder Gehälter gekürzt und durch eine steuerfreie Zuwendung ersetzt werden. Bei manchen Zuwendungen müssen für die Steuerfreiheit zusätzliche Merkmale erfüllt werden, damit sie steuerfrei bleiben.

Wichtige Lohnsteuerbefreite Bezüge

Zuschuss zur Kinderbetreuung

Arbeitgeber können allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen einen steuerfreien Zuschuss zur Kinderbetreuung bezahlen.

Rückwirkend ab 1.1.2013 wurde dieser Kinderbetreuungszuschuss pro begünstigtem Kind auf € 1.000,00 (davor € 500,00) jährlich erhöht. Alle weiteren Voraussetzungen bleiben unverändert.

Unter anderem darf das Kind zu Beginn des Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Zuschuss ist entweder direkt an die Kinderbetreuungseinrichtung oder an die Betreuungsperson zu leisten. Es kann jedoch auch ein Gutschein ausgestellt werden, sofern dieser ausschließlich bei einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung einlösbar ist.

Wird der Zuschuss direkt an den Arbeitnehmer in Geld ausbezahlt, liegt ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Zusätzlich müssen jedoch noch weitere Voraussetzungen erfüllt sein.

Betriebsveranstaltungen und Sachzuwendungen

Für Feste oder Veranstaltungen, wie Betriebsausflug oder Weihnachtsfeier, ist ein steuerfreier Betrag von € 365,00 jährlich pro Arbeitnehmer vorgesehen.

Geschenke, die Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhalten, wie z.B. Gutscheine, Geschenkmünzen, Autobahnvignetten usw., sind bis maximal € 186,00 jährlich pro Mitarbeiter steuerfrei.

Zukunftssicherung

Maßnahmen zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer sind bis zu einem Betrag von € 300,00 pro Arbeitnehmer jährlich lohnsteuerfrei.

Beispiel: Bezahlung der Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (müssen allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen oder dem Betriebsratsfonds zufließen)

» Fortsetzung | Lohnsteuerfreie Bezüge

Beteiligungen am Unternehmen

Auch die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen ist bis zu € 1.460,00 jährlich pro Mitarbeiter (unter gewissen Voraussetzungen) steuerfrei.

Freie oder verbilligte Mahlzeiten

Dazu zählen auch Gutscheine für Mahlzeiten bis zu € 4,40 pro Tag, wenn diese nur am Arbeitsplatz oder in nahe gelegenen Gaststätten eingelöst werden können.

Können mit den Gutscheinen auch Lebensmittel bezahlt werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen, ist lediglich ein Betrag von € 1,10 pro Arbeitstag steuerfrei. Neben Essen können den Arbeitnehmern auch Getränke am Arbeitsplatz steuerfrei zur Verfügung gestellt werden.

Sportanlagen, Erholungs- und Kurheime

Steuerfrei ist die Benützung von Einrichtungen, die allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen zur Verfügung stehen.

Beispiele: Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Sportanlagen.

Steuerfreies Jobticket

Arbeitgeber können nun allen Arbeitnehmern ein steuerfreies Jobticket für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeit zur Verfügung stellen. Das heißt, übernimmt der Arbeitgeber die Kosten

für ein Ticket der öffentlichen Verkehrsmittel, muss dafür kein Sachbezug versteuert werden.

Besteuerung von Entsendungen ins Ausland

Werden Mitarbeiter für mindestens ein Monat ins Ausland entsendet, könnte das Entsendeprivileg zutreffen. Diese Bestimmung wurde in den letzten Jahren neu geregelt. Deshalb müssen auch die Übergangsregelungen beachtet werden. Nach der neuen Bestimmung sind grundsätzlich 60 % der Einkünfte aus dem laufenden Arbeitslohn steuerfrei. Dieser Betrag darf aber monatlich 100 % der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) maßgeblichen Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten. Die Befreiung ist allerdings an einige weitere bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Bestimmte Reisevergütungen (Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder), Tages- und Nächtigungsgelder

An Arbeitnehmer, die dienstlich verreisen, können steuerfreie Tages- und Nächtigungsgelder ausbezahlt werden. Bei Inlandsreisen darf das Tagesgeld € 26,40 (für 24 Stunden), Nächtigungsgelder dürfen € 15,00 nicht übersteigen. Bei Auslandsreisen gelten von Land zu Land unterschiedliche Sätze. Beachten Sie auch die Bestimmungen in Ihrem Kollektivvertrag.

Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden

Hilft der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer durch eine Zuwendung, Katastrophenschäden zu beseitigen – insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden – so kann das steuerfrei geschehen. ■



GIBT ES EINE HILFE FÜR VOM HOCHWASSER GESCHÄDIGTE UNTERNEHMEN?

Das Hochwasser im heurigen Juni hat auch einige Unternehmen schwer getroffen. Wurden auch in Ihrem Unternehmen Waren oder Maschinen durch das Hochwasser zerstört? Wenn dem so ist, hilft die Bundesregierung beim Wiederaufbau, indem sie über die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) zinsenlose Kredite zur Verfügung stellt.

ALLGEMEINES ZUM KREDIT

Den geförderten Kredit gibt es für alle gewerblichen, industriellen Unternehmen, Tourismus und Freizeitbetriebe, die vom Hochwasser betroffen waren.

Davon ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Betriebe und freiberuflich Tätige.

Gefördert werden grundsätzlich betriebliche Investitionen, Warenlager und notwendige Aufwendungen (darunter fallen z.B. Reparaturen, Reinigungs- und Räumungskosten).

Grundlage für die Höhe der Berechnung ist die Schadenssumme, die von der Schadenskommission der Länder bzw. des Katastrophenfonds festgestellt wurde. Davon abgezogen werden alle Mittel, die Sie aus dem Kata-

strophenfond erhalten haben sowie Versicherungsleistungen.

Bei diesem speziellen Kredit sind die ersten drei Jahre tilgungsfrei. Die Mindesthöhe beträgt € 10.000,00 bis zur Kreditobergrenze von ca. € 7,5 Mio. pro Projekt. Die Kreditlaufzeit beträgt sechs Jahre, tilgungsfreie Zeit sind drei Jahre. Die Kreditanträge müssen bis spätestens 31.12.2013 gestellt werden.

Nähere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf der Homepage des AWS: <http://www.awsg.at/>

Wann muss der Jahresabschluss eingereicht werden?



Kapitalgesellschaften müssen einen Jahresabschluss erstellen (gilt auch für GmbH & Co. KG). Dieser muss bis spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch eingereicht werden. Für viele Unternehmen endet daher die Frist mit dem 30.9. (alle mit Bilanzstichtag 31.12.).

Was passiert, wenn der Jahresabschluss nicht rechtzeitig eingereicht wird?

Werden die Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig eingereicht, drohen hohe Strafen. Bereits ab dem ersten Tag der Fristüberschreitung wird eine Mindeststrafe von € 700,00 fällig. Die Strafe wird ohne vorherige Ankündigung verhängt. Wird trotzdem der Jahresabschluss nicht offengelegt, kann alle zwei Monate eine neue Strafe vorgeschrieben werden. Das weitere Strafausmaß ist abhängig von der Größe der Gesellschaft (mittelgroße Betriebe: das Dreifache, große: das Sechsfache).

Wann ist eine GmbH klein, mittelgroß oder groß?

Wenn zwei der drei Merkmale überschritten werden, fällt die Gesellschaft in die nächste Kategorie.

Kleine Kapitalgesellschaften

- € 4,84 Mio. Bilanzsumme
- € 9,68 Mio. Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
- im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmer

Mittelgroße Kapitalgesellschaften

- € 19,25 Millionen Bilanzsumme
- € 38,5 Millionen Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
- im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer

Große Kapitalgesellschaften sind alle Gesellschaften, die

- mindestens zwei der drei Merkmale für mittelgroße Unternehmen überschreiten
- Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einem geregelten, für das Publikum offenen Markt handeln (Aktiengesellschaften)

Stand: 08.08.2013

BETRIEBSWIRTSCHAFT

FÜNF TIPPS FÜR DEN RICHTIGEN UMGANG MIT E-MAILS!

1. E-Mails zwischendurch zu bearbeiten, stört die Konzentration. Legen Sie fixe Zeiten fest, zu denen Sie E-Mails lesen. Schalten Sie die Erinnerungsfunktion aus, damit Sie nicht durch jedes neue E-Mail abgelenkt werden.
2. Entscheiden Sie sofort, was Sie mit dem Mail machen: löschen, sofort beantworten oder in den Ordner „später bearbeiten“ verschieben. (Speichern Sie wichtige E-Mails auf der Festplatte am Computer und nicht im Posteingang.) Alle E-Mails, bei denen eine kurze Antwort ausreicht, sollten Sie sofort bearbeiten.
3. E-Mail schreiben oder doch telefonieren? Manche Themen sind schneller besprochen. Sie sollten auch beachten, dass in manchen Fällen ein E-Mail missverstanden werden kann, da man auch sehr viel über den Tonfall oder durch die Körpersprache ausdrückt.
4. Gehen Sie sparsam mit Kopien um (Mails, die in CC verschickt werden), und halten Sie auch Ihre Kollegen bzw. Mitarbeiter dazu an, Sie nur bei für Sie wirklich wichtigen Themen in CC zu setzen. Solche E-Mails erhöhen die Anzahl Ihrer Mails enorm und beanspruchen oft unnötig Ihre Zeit.
5. Tipp für den Chef: Als Vorgesetzter können Sie sich auch den Luxus gönnen, nur E-Mails von bestimmten Absendern zu Ihnen durchzulassen. Alle anderen lassen Sie von Ihrer Assistentin lesen und beantworten. Das setzt voraus, dass Sie Ihrer Assistentin vertrauen und Sie sich auf sie verlassen können.

STEUERTERMINE | SEPTEMBER 2013

Fälligkeitsdatum 16. September 2013

USt, NoVA, WerbeAbg. für Juli

L, DB, DZ, GKK, KommSt für August

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)
Juli 2013	2,0	107,6	117,8
Juni 2013	2,2	108,1	118,4
Mai 2013	2,3	108,1	118,4

IMPRESSUM